



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/3/16 93/01/0509

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 16.03.1994

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein 41/02 Staatsbürgerschaft

Norm

StbG 1985 §10 Abs1 Z8;

VwRallg;

Rechtssatz

Unter dem Begriff der "Beziehung zu einem fremden Staat" ist jede gegen einen anderen Staat gerichtete Handlung oder Unterlassung anzusehen, aufgrund der der Bewerber mit diesem anderen Staat in Kontakt getreten ist (Hinweis E 18.9.1991, 91/01/0082).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993010509.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$